



VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Sittersdorf** vom 30.09.2022, Zahl: 004-1 Nr. 03/2022 (528-0), in Verbindung mit § 10 Tiermaterialiengesetz 2003, BGBl. I 141/2003, mit welcher Kostenersätze für die Entsorgung von Tierkadavern und tierischen Schlachtabfällen ausgeschrieben werden.

§ 1

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Kostenersätze sind gemäß § 10 Abs. 6 Tiermaterialiengesetz 2003, BGBl. I 141/2003, die Verursacher der tierischen Schlachtabfälle bzw. die Tierhalter etwaiger Tierkadaver.

§ 2

Sammelstelle

- (1) Beim Gemeindebauhof Vellach/Rain besteht eine öffentliche Tierkadaversammelstelle, welche durch die Gemeinde Sittersdorf betrieben wird.
- (2) Die Öffnungszeiten der Tierkadaversammelstelle sind mit Montag, Mittwoch und Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr fixiert. Ein Anliefern von tierischen Schlachtabfällen oder von Tierkadavern außerhalb der regulären Öffnungszeiten ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit der Gemeinde Sittersdorf erlaubt.
- (3) In der Tierkadaversammelstelle dürfen tierische Schlachtabfälle und Tierkadaver bis zum Maximalgewicht von 80kg eingebracht werden.

§ 3

Kostensatz

- (1) Für die Einbringung von tierischen Schlachtabfällen und Tierkadavern gemäß der Beilage „Materialien der Kategorien 1-3“, in die öffentliche Tierkadaversammelstelle werden die Kostenersätze für die Ablieferung und Übernahme dieser Materialien pro angefangenem Kilo wie folgt berechnet:

Kategorie	Einheit	Nettopreis	10% MWSt.	Bruttopreis
Kategorie 1	Kg	0,38 €/kg	0,038 €/kg	0,42 €/kg
Kategorie 2	Kg	0,25 €/kg	0,025 €/kg	0,28 €/kg
Kategorie 3	kg	0,14 €/kg	0,014 €/kg	0,15 €/kg

Der Mindestbeitrag wird pro Inanspruchnahme der Tierkadaversammelstelle mit **€ 0,60** festgesetzt.

- (2) Für sämtliche Kosten, welche aufgrund einer Falschmeldung an die Tierkörperentsorgungs GmbH ergehen ist der Verursacher bzw. der Tierhalter in voller Höhe kostenersatzpflichtig.

§ 4

Kostenersatzbefreiungen

- (1) Für die Anlieferung von landwirtschaftlichen Nutztierkadavern bis 80kg gilt Abgabefreiheit.
- (2) Die Kosten der Entsorgung von Tiermaterialien und Tierkadavern, deren Verursacher (Tierbesitzer) nicht feststellbar ist übernimmt die Gemeinde Sittersdorf.

§ 5

Fälligkeit

- (3) Der durch den Überbringer zu leistende Kostenersatz wird mittels Vorschreibung (quartalsweise) verrechnet.

§ 6

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 31.07.2015, Zahl: 004-1 Nr. 03/2015 (512-0), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koller

Beilage:

* Übersicht „Materialien der Kategorie 1-3“

